

einmal 4 Gulden und die 4 Gulden
gleiches.

§ 70.

Die Gublinge der Vierung, welche
in der Halle eingekauft sind, die
man zuhelfe sich nicht 24 Gulden
sind 15 Zull lang und ihre
Länge beträgt 8 Zull. Uebrigens
sind sie gestreut und beschlagen,
wie ich schon bey der ersten
Zuweisung beschreiben habe.

§ 71.

Die Gublinge der Halle von der
Pfeilseite beträgt 3 Zull, und
von der Pfeilspitze 8 Zull.

§ 72.

Zur Ande schenken Pfeilzangen
besteht und zwar aus vier
Stücken, und jedes von diesen
die und 3 Zull lang. Sie haben
die die Längung und
sind beyden Seiten mit.